

Empfang. Später behauptete sie, ein Kollo, das die Nr. 2698 tragen sollte, habe gefehlt.

Die Verklagte reklamierte es nach kurzer Zeit bei der liefernden Stelle, die die Reklamation aber nicht anerkannte, so daß der Klägerin ihrer Behauptung nach hierdurch ein Schaden von 800 DM entstanden sei.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Sitzungsprotokoll des Kreisarbeitsgerichts vom 29. April 1958.

Die Klägerin hat von der Verklagten Einsatz dieser 800 DM gefordert und, nachdem die Konfliktkommission infolge zweimaligen Nichterscheins der Verklagten den Streitfall nicht lösen konnte, beim Kreisarbeitsgericht Klage erhoben und beantragt, die Verklagte zu verurteilen, 800 DM nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 1. Juli 1957 zu zahlen.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Kreisarbeitsgericht hat sie nach Vernehmung einer Zeugin am 23. Mai 1958 antragsgemäß verurteilt. Dieses Urteil wurde der Verklagten am 24. Juni 1958 zugestellt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die namens der Verklagten von einem Anwalt eingereichte und unterschriebene schriftliche, mit Begründung versehene Berufung vom 8. Juli 1958, die nach dem Eingangsstempel am 9. Juli eingegangen ist. Neben dem Stempel befindet sich der Vermerk:

„früh d. Briefk. entn., am 8. 7. beim Weggang M5 Uhr nochmals d. Briefk. kontr., da RA M. am 8. 7. die Ber.-Schr. noch bringen wollte. — Bdt.“

Das Bezirksarbeitsgericht hat die Berufung mit Beschluß vom 21. Juli 1958 als unzulässig verworfen, da sie verspätet angerächt sei. Eine Gegenvorstellung des Anwalts der Verklagten vom 24. Juli 1958, der eine eidestattliche Versicherung einer Angestellten des Kollegiums der Rechtsanwältinnen beigefügt war, daß sie die Berufungsschrift am 8. Juli 1958 gegen 18.00 Uhr in den Briefkasten (gemeint der Hausbriefkasten des Bezirksarbeitsgerichts) eingeworfen habe, wurde mit Beschluß vom 16. August 1958 zurückgewiesen.

Das Bezirksarbeitsgericht führt dort aus: „Es ist zwar richtig, daß Fristen grundsätzlich erst um 24.00 Uhr ablaufen und nicht mit Dienstschluß des Gerichts. Die Berufung müsse aber spätestens am letzten Tag der Berufungsfrist rechtzeitig eingereicht werden. Ordnungsgemäß eingereicht ist die Berufung aber nur, wenn alle Zwäfa ausgeschlossen säen, daß sie noch am letzten Tage der Berufungsfrist beim Berufungsgericht anlangt. Dies werde durch den Eingangsstempel oder durch änen handschriftlichen Vermerk änes Angestellten des Berufungsgerichts bestätigt. Das setze aber voraus, daß die Berufungsschrift von änem Angestellten des Berufungsgerichts entgegengenommen werde. In größeren Dienststellen, in denen ein Pförtner zur Entgegennahme von Schriftstücken berechtigt sei, könne auch nach Dienstschluß noch ä Schreiben, mit dem äne Notfrist zu wahren sei, ordnungsgemäß angerächt werden, wäl dann der Eingangsvermerk angebracht werden könne. Da beim Bezirksarbeitsgericht aber käne Postannahme bestehe, sondern lediglich ä Briefkasten angebracht sä, könnten Berufungsschriften nach Ddenstschluß nicht mehr angenommen werden, da sich kän Angestellter mehr in den Diensträumen befinde. Die erst am 9. Juli 1958 dem Briefkasten entnommene Berufung sä also verspätet angegangen.“

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Verwerfungsbeschlusses vom 21. Juli 1958 beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Da ein Verwerfungsbeschuß nach § 519 b ZPO ein Berufungsurteil ersetzt, so ist er mit seinem Erlaß rechtskräftig, also kassationsfähig.

Die gegen den Verwerfungsbeschuß gerichtete Gegenvorstellung hätte also als unzulässig verworfen, nicht aber durch den Beschluß vom 16. August 1958 zurückgewiesen werden müssen. Das ändert aber nichts daran, daß die in diesem Beschlusse angeführten Gründe als die Gründe anzusehen sind, die das Bezirksarbeitsgericht auch schon bei seinem Verwerfungsbeschlusse vom 21. Juli 1958 als maßgeblich betrachtet hat.

Wie das Bezirksarbeitsgericht zutreffend ausführt, kann ein Schriftsatz, mit dem eine Notfrist zu wahren ist, noch bis zum Ablauf des letzten Tages dieser Frist eingereicht werden (§ 222 ZPO in Verbindung mit § 188 BGB), eine Berufungsschrift also gern. § 66 AGG noch am vierzehnten Tage bis 24.00 Uhr nach der Zustellung des Urteils des Kreisarbeitsgerichts.

Diese Frist dient der zeitlichen Abgrenzung des Rechtsschutzes, der der Prozeßpartei in Gestalt des Rechtes zur Berufung gegen ein Urteil des Kreisarbeitsgerichts zusteht.

Die Berufungsbefugnis ist ein grundlegendes Recht. Die Prozeßpartei muß also die Möglichkeit haben, die hierfür zur Verfügung stehende Frist voll auszunutzen zu können.

Dieser sich aus dem Wesen eines solchen Rechtes ergebenden Folgerung hat der Gesetzgeber noch dadurch in besonderem Maße Ausdruck gegeben, daß er, wenn der Prozeßpartei ihre Einhaltung infolge eines unabweidbaren Zufalls nicht möglich war, Wiedereinsetzung (§ 233 ZPO) gestattet. Es kann in einem solchen Falle also der Prozeßpartei nicht etwa entgegengehalten werden, sie hätte ihre Rechtsmittelschrift so einreichen sollen, daß sie schon einige Tage vor Ablauf der Notfrist einging.

Es widerspricht also dem Sinn des Gesetzes, daß eine am letzten Tage eingegangene Berufungsschrift deshalb als verspätet angesehen werden soll, weil beim Berufungsgericht kein Angestellter zur Verfügung steht, der auf ihr einen Eingangsvermerk anbringen kann.

Die gegenteilige Auffassung könnte überdies — was allerdings hier nicht geschehen ist — im einzelnen Falle zu zufälliger und sogar willkürlicher Bevorzugung einzelner Prozeßparteien führen. Es käme dann nämlich darauf an, ob zufällig oder auch aus — möglicherweise wohlgemeintem — Entgegenkommen gegen edne Prozeßpartei, von der eine Berufung erwartet wird, ein Angestellter nach Dienstschluß im Gerichtsgebäude zurückbleibt, um die Berufungsschrift in Empfang zu nehmen und einen Eingangsvermerk auf ihr anzubringen.

Infolgedessen muß eine Berufungsschrift, die bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist im Gerichtsgebäude, und sei es auch nur im Hausbriefkasten, angekommen ist, als rechtzeitig gelten (vgl. für Strafsachen Beschluß des OG vom 2. April 1958 — 2 Wst III 3/58 — NJ 1958 S. 824). Ob dies der Fall war, ist als Berufungs-, also Verfahrens Voraussetzung auch im Kassationsverfahren unter entsprechender Anwendung von § 561 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 554 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. b ZPO zu prüfen.

Die Rechtzeitigkeit des Eingangs einer Rechtsmittelschrift kann nicht nur durch Eingangsstempel oder Eingangsvermerk, sondern durch jedes beliebige Beweismittel nachgewiesen werden. Die Beschränkung des Nachweises auf Stempel oder Vermerk würde zu dem unannehmbaren Ergebnis der Verwerfung einer Berufung führen, die zwar mehrere Tage vor Fristablauf eingegangen ist, aber versehentlich keinen Stempel oder Vermerk erhalten hat. Die eidestattliche Versicherung der Angestellten des Anwaltskollegiums, den Brief am 8. Juli 1958 gegen 18 Uhr in den Hausbriefkasten des Bezirksarbeitsgerichts eingeworfen zu haben, erscheint glaubhaft. Dem Bezirksarbeitsgericht hat diese Erklärung allerdings beim Erlaß des Berufungsverwerfungsbeschlusses vom 21. Juli 1958 noch nicht vorgelegen. Das Gericht hätte aber mindestens auf Grund des Inhaltes des Eingangsvermerks ermitteln müssen, zu welcher Stunde die Berufungsschrift in den Briefkasten eingeworfen worden war. In derartigen Fällen besteht eine Fragepflicht, über § 139 ZPO hinaus, auch außerhalb der mündlichen Verhandlung.

Es muß aber sogar darüber hinaus auf folgendes hingewiesen werden: Bringt eine Prozeßpartei erhebliche Gründe für die Annahme vor, daß der Eingangsstempel oder -vermerk unrichtig sei, so hat das Gericht den Zeitpunkt des Eingangs der Rechtsmittelschrift zu ermitteln. Führen die Ermittlungen zu keinem sicheren Ergebnis, so muß eine Rechtsmittelschrift mindestens dann, wenn sie an dem auf den Fristablauf folgenden Morgen aus dem Briefkasten bei dessen erster Leerung entnommen worden ist, als rechtzeitig eingegangen gelten.

Im vorliegenden Falle war der Verwerfungsbeschuß vom 21. Juli 1958 also rechtsirrig.

Da die Sache, soweit es sich um die Zulässigkeit der Berufung handelt, zur Endentscheidung reif ist, hatte das Oberste Gericht den Verwerfungsbeschuß vom 21. Juli 1958 aufzuheben und die Berufung, gegen deren Zulässigkeit unter sonstigen Gesichtspunkten — übrigens auch nach Auffassung des Bezirksarbeitsgerichts — keine Bedenken bestehen, für zulässig zu erklären und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über die Berufung an das Bezirksarbeitsgericht zurückzuverweisen.